



Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474), sowie von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), folgende

## **Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Veitshöchheim (Sicherheitssatzung)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 3 Erhalt der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs
- § 5 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Veitshöchheim.

(2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Gemeinde Veitshöchheim stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Gemeinde Veitshöchheim unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch die Freisportanlage im Schulzentrum, die Bolzplätze und der Rollschuhplatz nebst Skateboard- und Basketballanlage an der Mainlände.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

### § 3

#### **Erhalt der Sauberkeit**

- (1) Die benutzten Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verändert werden.
- (2) Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verunreinigen, insbesondere
  1. Glasbruch zu erzeugen und nicht zu beseitigen,
  2. die Notdurft zu verrichten,
  3. durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Die Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen entsprechend geregelt.
- (4) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### § 4

#### **Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs**

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
  1. ohne Gestattung der Gemeinde Veitshöchheim zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
  2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
  3. zu betteln in jeglicher Form,
  4. wildlebende Tiere zu füttern,
  5. sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird,
  6. Musikabspielgeräte so laut zu betreiben, dass Dritte gestört werden,
  7. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn sie zugefroren sind,
  8. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen und Geländer) zu fahren oder zu springen,
  9. Bänke oder sonstige Einrichtungen von ihrem Standort zu entfernen,
  - 10.** Ball und Wurfspiele außer auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuüben.
- (2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:
  1. die Schmuck- und Wechselbepflanzung sowie die Staudenflächen zu betreten,
  2. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen ohne Genehmigung abzuhalten,
  3. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen.

(3) Die Einrichtungen und ihre Bestandteile, insbesondere

1. Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen und in dem Umfang benutzt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind,
2. die Benutzung der Skateboardanlage an der Mainlände erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung gestattet. Sie darf nur in dem Umfang genutzt werden, für den sie nach der Beschilderung freigegeben ist.

(4) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.

(5) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

## § 5

### Vollzug, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Die Gemeinde Veitshöchheim und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu treffen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Veitshöchheim und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Veitshöchheim beseitigt werden. <sup>2</sup>Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

## § 6

### Zuwiderhandlungen

(1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet sowie durch Tiere verunreinigen lässt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß Art. 66 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.

(3) <sup>1</sup>Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sicherheitssatzung der Gemeinde Veitshöchheim vom 09. Januar 2007 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 26.09.2016

Gemeinde Veitshöchheim

Jürgen Götz  
1. Bürgermeister